

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 7: Prüfung der Sonstigen Vermögensgegenstände

Frage 1

Ja Nein

Welcher der folgenden Posten ist unter den Sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen - **[A] Prüfung des Ausweises?**

- | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Kreditorische Debitoren | ☐ | ☒ |
| b) Debitorische Kreditoren | ☒ | ☐ |
| c) Mietvorauszahlung | ☐ | ☒ |
| d) Mietforderungen | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Kreditorische Debitoren werden unter den **Sonstigen Verbindlichkeiten** ausgewiesen.

zu b) Vgl. Schubert/Berberich Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 247 HGB, Tz. 124

zu c) Mietvorauszahlungen sind als **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** zu aktivieren.

zu d) Mietforderungen, sofern es sich nicht um eine typische Leistungserbringung innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehandelt hat, wurden vor **BilRuG** typischerweise unter den **Sonstigen Vermögensgegenständen** ausgewiesen. Nach Inkrafttreten des BilRuG handelt es sich bei Vermietungsleistungen jedoch um **Umsatzerlöse**. Die damit zusammenhängenden Mietforderungen sind korrespondierend unter den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** auszuweisen.

Frage 2

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Die Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ ist eine Auffangposition, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres, die nicht dem übrigen Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet werden können (und auch nicht Aufwand des Geschäftsjahres darstellen), sind hier auszuweisen. | ☒ | ☐ |
| b) Gewerbesteuererstattungsansprüche können mit einer Körperschaftsteuerschuld saldiert werden (beide sind zum gleichen Zeitpunkt fällig). | ☐ | ☒ |
| c) Das Prüffeld „Sonstige Vermögensgegenstände“ muss in der Regel nicht geprüft werden. | ☐ | ☒ |

- d) Bei sonstigen Vermögensgegenständen können unter Umständen analytische Prüfungshandlungen ausreichend sein, z. B. überschlägiger Vergleich der Werte des laufenden Jahres mit den entsprechenden Werten des Vorjahrs. ☒ ☐

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Vgl. Schubert/Berberich Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 247 HGB, Tz. 120.

zu b) **Gewerbesteuer**erstattungsansprüche bestehen gegen die **Gemeinde**. Die **Körperschaftsteuerschuld** besteht gegenüber dem **Bund** und wird vom **Finanzamt** erhoben. **Gläubiger** der Hauptforderung und **Schuldner** der Gegenforderung sind daher **nicht identisch**. Eine Aufrechnungslage nach § 387 BGB ist nicht gegeben. Es darf **keine Saldierung** erfolgen.

zu c) Eine Prüfung des Prüffelds „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfolgt immer. Auf Prüffeldebene erfolgt zumindest eine **Beurteilung und Festlegung des inhärenten Risikos** für das Prüffeld.

zu d) Je nach Wesentlichkeit des Prüffelds und je nach Einschätzung des inhärenten Risikos für das Prüffeld „Sonstige Vermögensgegenstände“ können analytische Prüfungshandlungen ausreichend sein.

Frage 3	Ja	Nein
Eine GmbH (Stammkapital in Höhe von EUR 200.000,00, Eigenkapital zum 01.01.X1 EUR 300.000,00) hat ihrem Gesellschafter im Januar des Jahres X1 ein Darlehen in Höhe von EUR 100.000 ausgereicht. Das Darlehen wird jährlich mit 2 % verzinst und ist in einem Betrag am 01.01.X7 fällig. Zum 31. Dezember X1 weist die GmbH ein Eigenkapital in Höhe von EUR 200.000,00 aus. Welche der folgenden Aussagen sind zum 31.12.X1 zutreffend?		
a) Die GmbH hat die Forderung in Höhe von EUR 102.000,00 unter den sonstigen Vermögensgegenständen ohne weitere Erläuterung auszuweisen.	☐	☒
b) Die GmbH kann die Forderung entweder gesondert in der Bilanz oder im Anhang angeben.	☒	☐
c) Die GmbH hat in der Bilanz zu vermerken, dass der Betrag in Höhe von EUR 102.000,00 eine Restlaufzeit von über einem Jahr hat.	☒	☐
d) Die GmbH hat von dem Gesellschafter das Darlehen sofort zurück zu fordern.	☐	☒

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a und b) Die Forderung gegenüber dem Gesellschafter ist nach **§ 42 Abs. 3 GmbHG** in der Bilanz **gesondert auszuweisen**. **Alternativ** ist eine **Anhangangabe** möglich. Sofern ein Ausweis unter den Sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt, so muss ein Vermerk erfolgen.

zu c) Nach § 268 Abs. 4 HGB sind **Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gesondert** auszuweisen.

zu d) Nach § 30 GmbHG darf das **zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen** der Gesellschaft an die Gesellschafter **nicht ausbezahlt** werden. Nach § 31 GmbHG müssen dennoch erfolgte Zahlungen der Gesellschaft **erstattet** werden. Da das Stammkapital weiterhin erhalten ist, war eine Auszahlung zum Zeitpunkt X1 rechtmäßig und **muss nicht zurückgefordert** werden.